

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 36.01-2/89-76

Graz, am 15. November 1993

Ggst Novellen zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen;
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr.A.Temmel
Tel.: (0316)877/2671 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform,
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

M GESETZENTW
76 -GE/19 93

am: 18. NOV. 1993

19. Nov. 1993

D. H. Akwanger

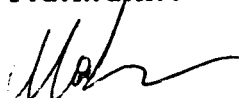
Bany.

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Dr.Wielinger eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Abteilung Verfassungsdienst

8011 Graz, Burgring 4/II

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Alfred Temmel

Telefon DW (0316) 877 / 2671

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 4395

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ VD - 36.01-2/89-76

Graz, am 15. November 1993

Ggst Novellen zu den Verwaltungs-
verfahrensgesetzen.

Bezug 600.127/9-V/2/93

Zu den mit do.Note vom 9. September 1993, obige Zahl, übermittelten
Entwürfen von Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen wird
folgendes mitgeteilt:

I. Zu den im Mantelbogen erörterten Fragen:

1. Gegen die vorgesehene Verlängerung der Rechtsmittelfristen
in den Verwaltungsverfahrensgesetzen bestehen keine
grundsätzlichen Bedenken.

Dieses Vorhaben bietet aber Anlaß, auf ein Problem
hinzuweisen, das durch die AVG-Novelle 1990 entstanden ist.
Die 6monatige Entscheidungsfrist für die Berufungsbehörde
gemäß § 73 Abs.1 AVG wurde bekanntlich trotz der Einführung
des Instituts der Berufungsvorentscheidung nicht geändert.
Das bedeutet, daß sich die Entscheidungsfrist der
Berufungsbehörde auf 4 Monate verkürzen kann. Geht man nun
davon aus, daß die Rechtsmittelfristen, darunter auch jene
für den Vorlageantrag gemäß § 64a Abs.2 AVG von 2 auf 4

Wochen verlängert werden, verschärft sich das Problem. Dann steht der Berufungsbehörde unter Berücksichtigung des Aktenlaufes unter Umständen nur mehr ein Zeitraum von weniger als 3 Monaten zur Erlassung der Berufungsentscheidung zur Verfügung.

Diese Umstände lassen es geboten erscheinen, die 6monatige Entscheidungsfrist für die Berufungsbehörde gemäß § 73 Abs.1 AVG entsprechend zu verlängern.

Dasselbe gilt für die Entscheidungsfrist der Berufungsbehörde gemäß § 51 Abs.7 VStG. Die beim Unabhängigen Verwaltungssenat für das Land Steiermark bisher eingetretenen Verjährungen scheinen zu bestätigen, daß die 15monatige Frist zu kurz bemessen ist. Es wird daher angeregt, auch diese Frist zu verlängern.

2. Die vom Verfassungsausschuß des Nationalrates zur Erwägung gestellten "Behördenferien" begegnen ebenfalls keinen grundsätzlichen Einwendungen. Es wird freilich zu überlegen sein, ob damit wirklich etwas gewonnen werden kann. Nach ho. Auffassung wird dem Ziel, daß damit erreicht werden soll, durch die einschlägigen Regelungen des Zustellgesetzes, denzufolge bei Ortsabwesenheit des Empfängers eine Zustellung ohnedies nicht bewirkt wird, bereits jetzt in ausreichender Weise Rechnung getragen.
3. Die vom Verfassungsausschuß diskutierten und im Mantelbogen näher erörterten Überlegungen über die Wirkung von Anbringen, die bei einer unzuständigen Behörde einlangen, sind schon allein aus rechtsstaatlichen Erwägungen entschieden abzulehnen.

Eine Regelung, die dazu führt, daß jedes Anbringen, darunter auch Rechtsmittel bei jeder beliebigen Behörde fristgerecht eingebracht werden können, kann auch mit dem Argument der

Bürgerfreundlichkeit nicht mehr begründet werden; sie würde diesem Interesse letztlich sogar zuwiderlaufen. Wer um die Vielfältigkeit der österreichischen Behördenorganisation Bescheid weiß, wird sich unschwer vorstellen können, welche Rechtsunsicherheiten und Verfahrensverzögerungen nicht nur den Behörden, sondern auch dem Antragsteller aus einer solchen Regelung erwachsen würden. Letztlich ist es auch nicht von der Hand zu weisen, daß eine solche Regelung bewußt mißbräuchlich verwendet werden könnte.

II. Zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz:

1. Zu den Z.3 und 12:

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll in Hinkunft die Festsetzung von Sachverständigen- und Dolmetschergebühren sowie die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für Anträge auf Wiedereinsetzung nicht mehr dem Kollegium, sondern einem einzelnen Mitglied der Kammer zukommen. Diese Regelung ist an sich zu begrüßen.

Die Formulierung aber, daß jeweils das "nach landesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Kammer" dafür zuständig sein soll, erscheint nicht sinnvoll. Wollen nämlich die Länder diese Regelung ausnützen, dann müßten alle Landesgesetze geändert werden. Dazu kommt, daß eine vergleichbare Regelung, nämlich § 51a AVG bereits existiert. Dort heißt es, daß die Festsetzung von Zeugengebühren "im Verfahren vor einer Kammer dies dem Vorsitzenden obliegt".

Im Interesse einheitlicher Regelungen und einer autonomen Regelungsbefugnis der Länder wird eine Formulierung in den § 51a, 53a und 71 Abs.6 AVG angeregt, derzufolge die jeweilige Zuständigkeit "dem Vorsitzenden der Kammer oder einem von ihm bestellten Mitglied der Kammer" zukommt.

2. Zu Z.5:

Mit der Novelle zum AVG des Jahres 1990 wurde § 63 Abs.5 AVG dahingehend geändert, daß die Einbringung der Berufung auch bei der Berufungsbehörde zulässig ist. Es ist den Erläuterungen vollinhaltlich beizupflichten, wenn es dort heißt, daß diese Regelung wegen der mit ihr verbundenen praktischen Probleme und der sich aus ihr ergebenden schwierigen Rechtsfragen keine gute Aufnahme gefunden hat. Den Erläuterungen kann ferner insoweit gefolgt werden, als durch die vorgeschlagene Neufassung die mit der geltenden Regelung verbundenen rechtlichen Probleme beseitigt werden können. Hingegen kann der weiteren Aussage in den Erläuterungen, daß damit auch die mit der derzeitigen Regelung verbundenen praktischen Probleme gelöst werden können, nicht zugestimmt werden.

Auf Grund des letzten Satzes des § 63 Abs.5 des Entwurfes muß die erstinstanzliche Behörde nach wie vor damit rechnen, daß eine Berufung fristgerecht bei der Rechtsmittelbehörde eingebracht wird. Die in der Praxis mit der Regelung des § 63 Abs.5 verbundenen Schwierigkeiten werden damit in keiner Weise geringer.

Überdies drängt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit des letzten Satzes auf. Nach den Erläuterungen soll durch den neuen letzten Satz sichergestellt werden, daß die irrtümliche Einbringung bei der Berufungsbehörde nicht zur Fristversäumung führt. Berücksichtigt man, daß die Rechtsmittelbelehrung anzugeben hat, bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, kann der vorgesehenen Regelung wohl keine besondere Bedeutung im Sinne der Bürgerfreundlichkeit zukommen.

Es wird daher dringend angeregt, den letzten Satz des § 63 Abs.5 ersatzlos zu streichen.

3. Zu Z.6:

§ 64a des Entwurfes ermächtigt die Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben (Berufungsvorentscheidung).

Angesichts des Wortlauts "im Sinne des Berufungsbegehrens" könnte nach ho. Auffassung - im Gegensatz zu den diesbezüglichen nicht näher begründeten Erläuterungen - Zweifel darüber auftauchen, daß dem Berufungsbegehren auch bloß teilweise entsprochen werden kann.

Es sei daher zur Erwägung gestellt, diesen Zweifel durch eine andere Formulierung auszuräumen.

Ferner fällt auf, daß der im geltenden § 64a AVG enthaltene Terminus "Einbringung" durch den Begriff "Einlangen" ersetzt werden soll. Damit sollen Unklarheiten, wie sie auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff "Einbringung" entstanden sind, vermieden werden. Den diesbezüglichen Erläuterungen ist beizupflichten.

Es sei aber darauf hingewiesen, daß im § 51 Abs.7 des Entwurfes einer VStG-Novelle nach wie vor der Begriff "Einbringung" verwendet wird. Im Interesse einer einheitlichen Terminologie und zur Vermeidung vergleichbarer Probleme sollte auch im § 51 Abs.7 VStG auf das "Einlangen" der Berufung abgestellt werden.

III. Zum Verwaltungsstrafgesetz:

1. Zu Z.8:

Zur Klarstellung wird angeregt, den letzten Halbsatz eindeutig zu formulieren, nämlich in dem Sinn, daß den Parteien das Recht der Berufung an jenen Unabhängigen Verwaltungssenat zusteht, der in dem Land eingerichtet ist, "in dem die Behörde erster Instanz entschieden hat".

Bei den Erläuterungen zu § 51 Abs.1 fällt auf, daß die gewichtigen Gründe, die für die derzeitige Regelung ausschlaggebend waren, mit keinem Wort erwähnt werden. Die Steiermärkische Landesregierung ist sich bewußt, daß die vorgesehene Neuregelung, insbesondere aus der Sicht des Bürgers vorteilhaft erscheint, weil nunmehr das Verfahren vor jener Behörde durchzuführen ist, die dem Beschuldigten am nächsten liegt. Es wäre aber doch interessant gewesen zu erfahren, wie sich das Bundeskanzleramt zu den nunmehr erforderlichen ausgedehnten Reisebewegungen von Organen der öffentlichen Aufsicht stellt, die als Zeugen vor Unabhängigen Verwaltungssenaten in anderen Bundesländern aussagen müssen.

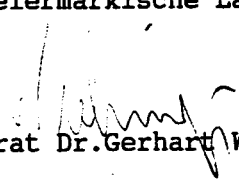
Die Erläuterungen verweisen bloß kryptisch auf Rechtsprobleme, die bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit dann entstehen, wenn sich aus dem Bescheid der Behörde erster Instanz der Tatort nicht ergibt. Im Gegensatz dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.10.1991, G 187/91, G 269/91, festgestellt, daß § 51 Abs.1 VStG den verfassungsgesetzlichen Anforderungen an eine präzise, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltende Regelung der örtlichen Zuständigkeit genügt.

2. Zu Z.10:

Zum Begriff "Einbringung" in § 51 Abs.7 darf auf die Bemerkungen zu § 64a AVG verwiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung


(W. Hofrat Dr. Gerhart Wielinger)